

## **UNTERRICHTUNG**

**durch die Landesregierung**

**Weitere Corona-Maßnahmen**

**Die Ministerpräsidentin**  
**Chef der Staatskanzlei**

Schwerin, den 17. Oktober 2022

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Birgit Hesse  
Schloss  
19053 Schwerin

Betr.: Unterrichtung durch die Landesregierung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in der Anlage übersende ich Ihnen in Umsetzung des Beschlusses des Landtages vom 27. November 2020 auf Drucksache 7/5615 mit der Bitte um Kenntnisnahme und zu Ihrer weiteren Veranlassung nachfolgende Dokumente:

1. Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 vom 23. September 2022,
2. Siebte Verordnung zur Änderung der sechsten Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule vom 23. September 2022,
3. Verordnung zur Corona-bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen vom 1. Oktober 2022,
4. Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII vom 1. Oktober 2022,
5. Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 vom 1. Oktober 2022,
6. Siebte Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule vom 1. Oktober 2022.

Mit freundlichen Grüßen

**Patrick Dahlemann**

**Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Siebte Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung – 7. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)<sup>1, 2</sup>**

**Vom 23. September 2022**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie mit den §§ 28a und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Nummer 2 der Corona-LVO M-V vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 218), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. September 2022, online gestellt und eilverkündet am 22. September 2022 (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Eilverk%C3%BCndung/>), geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

**Artikel 1**  
**Änderung Corona-Kindertagesförderungsverordnung**

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 240), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. August 2022 (GVOBl. M-V S. 507) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 2 wird die Angabe „23. September“ durch die Angabe „30. September“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag der Verkündung<sup>2</sup> in Kraft.

Schwerin, den 23. September 2022

**Die Ministerin für Bildung  
und Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg**

<sup>1</sup> Ändert VO vom 31. März 2022; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 - 13 - 73

<sup>2</sup> Online gestellt und eilverkündet am 23. September 2022 aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in Gefahrenlagen und die Aufhebung erdligter Rechtsverordnungen. Fundstelle: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Eilverk%C3%BCndung/>

**Siebte Verordnung zur Änderung der sechsten Verordnung zur Eindämmung  
der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule  
(7. Änderungsverordnung der 6. Schul-Corona-Verordnung –  
7. ÄndVO der 6. SchulCoronaVO M-V)<sup>1, 2</sup>**

**Vom 23. September 2022**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie mit den §§ 28a und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Nummer 5 der Corona-LVO M-V vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 218), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. September 2022, online gestellt und eilverkündet am 22. September 2022 (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Eilverk%C3%BCndung/>), geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

**Artikel 1**

Die 6. Schul-Corona-Verordnung vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 234), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. August 2022 (GVOBl. M-V S. 508) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „23. September“ durch die Angabe „30. September“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag der Verkündung<sup>2</sup> in Kraft.

Schwerin, den 23. September 2022

**Die Ministerin für Bildung  
und Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg**

<sup>1</sup> Ändert VO vom 31. März 2022; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 - 13 - 72

<sup>2</sup> Online gestellt und eilverkündet am 23. September 2022 aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in Gefahrenlagen und die Aufhebung erledigter Rechtsverordnungen. Fundstelle: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Eilverk%C3%BCndung/>

**Verordnung zur Corona-bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen  
(Reha-Verordnung – Reha-VO M-V)\***

Vom 1. Oktober 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 - 13 - 79

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie den §§ 28b, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 3 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. September 2022 (GVOBl. M-V S. 526) verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

**§ 1**

**Ziel und Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zu dessen Eindämmung zum Zwecke des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger sowie der Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems des Landes Mecklenburg-Vorpommern in stationären Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation, mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch besteht.

(2) Die nachfolgenden Regelungen treten neben die in der Verordnung zur Hygiene- und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen vom 22. Februar 2012 (GVOBl. M-V S. 66), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. April 2019 (GVOBl. M-V S. 151) geändert worden ist, genannten oder die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales im Einzelfall festgelegten Infektionsschutzmaßnahmen.

(3) Bundesrechtliche Bestimmungen, insbesondere zum Arbeits- und Infektionsschutz sowie § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a des Infektionsschutzgesetzes, bleiben unberührt.

**§ 2**

**Infektionsschutzmaßnahmen**

(1) Das Personal hat während der Arbeitszeit im Innenbereich, in dem sich mehrere Personen aufhalten, eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen. Die Tragepflicht gilt auch in den Pausen, sofern diese gemeinsam mit anderen Personen verbracht werden. Ausgenommen sind die Mahlzeiten, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird. Sofern bei einzelnen therapeutischen Maßnahmen das Tragen einer Atemschutzmaske oder einer medizinischen Gesichtsmaske dem Therapieziel entgegensteht, zum Beispiel bei der Logopädie, kann auf das Tragen verzichtet werden, wenn ähnlich effektive Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern in Verbindung mit Lüftung; Acrylglaswände) zur Anwendung kommen. Gesichtsvisiere gelten hierbei nicht als effektive Maßnahme.

(2) Patientinnen und Patienten sind ab Vollendung des sechsten Lebensjahres verpflichtet, außerhalb ihrer Zimmer im Innenbereich der Einrichtung, in dem sich mehrere Personen aufhalten, eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen. Satz 1 gilt nicht

1. für Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können,
2. für gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen,
3. soweit und solange Patientinnen und Patienten Speisen oder Getränke verzehren oder
4. wenn die Entgegennahme einer medizinischen oder vergleichbaren Behandlung dem Tragen einer Atemschutzmaske entgegensteht oder sonst unzumutbar oder nicht möglich wäre (zum Beispiel während des Schwimmens).

(3) Der Aufenthalt von Patientinnen und Patienten auf Gemeinschaftsflächen, wie zum Beispiel in Wartebereichen, Fluren oder Aufenthaltsräumen, ist möglichst zu reduzieren.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nur in Einrichtungen, für deren Patientinnen und Patienten aufgrund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf von COVID-19 besteht.

**§ 3**

**Hygienekonzept**

(1) Den in dieser Verordnung genannten Einrichtungen wird empfohlen, ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Sofern ein Hygienekonzept erstellt wurde, ist es auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu geben.

\* Online gestellt und eilverkündet am 1. Oktober 2022 aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in Gefahrenlagen und die Aufhebung erledigter Rechtsverordnungen. Fundstelle: <https://www.regierung-nv.de/Landesregierung/san/Service/Eilverk%C3%BCndung/>

(2) Das nach Absatz 1 erstellte Hygienekonzept soll im Rahmen des Hausrechts der jeweiligen Einrichtung individuelle Regelungen insbesondere zur Aufrechterhaltung und Gewährleistung der Hygiene und der Abstandsregelungen sowie zum infektionsschutzgerechten Lüften beinhalten. Darüber hinaus soll das Hygienekonzept eine Strategie enthalten, wie mit SARS-CoV-2 infizierten Personen umgegangen wird und eine Möglichkeit der Absonderung solcher Personen vorsehen.

#### § 4

##### **Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher, abweichendes Hausrecht**

(1) Besucherinnen und Besucher sowie notwendige Begleitpersonen sind verpflichtet, außerhalb der Zimmer der von ihnen besuchten Personen eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen, soweit sich mehrere Personen im Innenbereich aufhalten. § 2 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt nur in Einrichtungen, für deren Patientinnen und Patienten aufgrund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf von COVID-19 besteht.

(3) Das Recht der in dieser Verordnung genannten Einrichtungen, im Rahmen des ihnen zustehenden Hausrechtes von Absatz 1 weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen, bleibt unberührt.

#### § 5

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag der Verkündung\* in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 7. April 2023 außer Kraft.

Schwerin, den 1. Oktober 2022

**Die Ministerin für Soziales,  
Gesundheit und Sport  
Stefanie Drese**

\* Online gestellt und eilverkündet am 1. Oktober 2022 aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in Gefahrentagen und die Aufhebung erledigter Rechtsverordnungen. Fundstelle: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Eilverk%C3%BCndung/>

**Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten,  
Dienstleistungen und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII  
(Pflege und Soziales Corona-VO M-V)\***

Vom 1. Oktober 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 - 13 - 80

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie mit den §§ 28a, 28b Absatz 1 Satz 9 und 10, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. September 2022 (GVOBl. M-V S. 526) verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für folgende Einrichtungen, Angebote, Dienste und Leistungen:

1. vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 72 Absatz 1 SGB XI,
2. teilstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 72 Absatz 1 SGB XI in Verbindung mit § 41 Absatz 1 SGB XI,
3. von Anbietern verantwortete ambulante Wohngemeinschaften,
4. ambulante Pflegedienste im Sinne des § 72 Absatz 1 SGB XI,
5. besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen,
6. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen,
7. Tagesgruppen an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen,
8. sonstige Tagesgruppen für Menschen mit Behinderungen,
9. Tagesstätten nach §§ 67 f. SGB XII,
10. Heilpädagogische und Interdisziplinäre Frühförderstellen und
11. weitere Angebote nach Teil 2 des SGB IX und ambulante Leistungen nach §§ 67 f. SGB XII.

Sie gilt ergänzend und vorbehaltlich vorrangiger bundes- und landesrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der Regelungen des Arbeits- und Infektionsschutzes.

**§ 2**

**Allgemeine Besuchs- und Betretensregelungen**

(1) Der Besuch und das Betreten von Einrichtungen und Angeboten nach § 1 Nummer 1, 2 und 5 bis 10 ist auch für Personen, für die die Einrichtung oder das Angebot nicht der Wohn- oder Arbeitsort ist, erlaubt, soweit sich aus den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, aus Absatz 3 dieser Vorschrift, § 3 dieser Verordnung sowie den Regelungen der Corona-LVO M-V keine Einschränkungen ergeben.

(2) Jedem Versorgten in Einrichtungen und Angeboten nach § 1 Nummer 1 und 5 ist die Möglichkeit zu eröffnen, Besuch sowohl im Gebäude als auch auf den Freiflächen zu empfangen.

(3) Ein Besuch der Versorgten in Einrichtungen und Angeboten nach § 1 Nummer 1 und 5 soll unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI zu Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen auch bei einem aktiven Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung oder dem Angebot ermöglicht werden. Ausgeschlossen ist ein Besuch, wenn der Versorgte mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert und deshalb entsprechend den bundes- und landesgesetzlichen Regelungen in Isolation ist. Eine Einschränkung aufgrund von Satz 2 ist frühestens fünf Tage auf Grundlage eines negativen Ergebnisses einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und 48 Stunden Symptomfreiheit, spätestens jedoch zehn Tage ab Feststellung der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und unabhängig von einem negativen Testergebnis unter Beachtung des einrichtungs- beziehungsweise angebotsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzeptes aufzuheben. Satz 2 gilt nicht im Falle der Sterbebegleitung; die fachlichen Empfehlungen des RKI zu erweiterten Infektionsschutzmaßnahmen für die Sterbebegleitung in Einrichtungen der Pflege und der Gesundheitsversorgung und Ausnahmen von der Absonderungspflicht sind zu beachten.

\* Online gestellt und eilverkündet am 1. Oktober 2022 aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in Gefahrenlagen und die Aufhebung erledigter Rechtsverordnungen. Fundstelle: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Eilverk%C3%BCndung/>

(4) Der sozialen Isolation der infizierten Versorgten oder engen Kontaktpersonen im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 ist entgegenzuwirken. Deshalb sollen die Einrichtungs- und Angebotsleitungen alternative Besuchs- und Begegnungsmöglichkeiten schaffen.

### § 3

#### Testungen und Tragen einer Maske

(1) Für die in § 1 genannten Einrichtungen, Angebote, Dienste und Leistungen finden die Regelungen des § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. notwendige Begleitpersonen,
2. Personen, die sich nur vorübergehend in der Einrichtung, dem Angebot oder dem Dienst aufhalten und keinen unmittelbaren Kontakt zu den behandelten, betreuten und gepflegten Personen haben,
3. Kinder, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
4. Personen, die über einen Impfnachweis nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Corona-LVO M-V verfügen sowie
5. Personen, die über einen Genesenennachweis nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 der Corona-LVO M-V verfügen,

von der Nachweispflicht eines Testes ausgenommen sind.

(2) Die in § 1 genannten Einrichtungen, Angebote und Dienste können im Rahmen ihres Hausrechts weitergehende Schutzmaßnahmen treffen, soweit dies mit ihrem Hygiene- und Schutzkonzept beziehungsweise ihrem Testkonzept vereinbar ist. Dabei sollen Testungen der in Einrichtungen und Angeboten nach § 1 Nummer 1 und 5 Versorgten insbesondere zur Vermeidung eines potentiellen Viruseintrages aufgrund eines Aufenthaltes außerhalb der Einrichtung oder des Angebots genutzt werden oder soweit ein aktives Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung oder im Angebot besteht. Die Beschaffung des Testmaterials erfolgt durch die Einrichtung, das Angebot oder den Dienst nach Maßgabe der Coronavirus-Testverordnung.

(3) Die Leitung von Einrichtungen und Angeboten nach § 1 Nummer 1, 2 und 4 bis 9 ist verpflichtet, monatlich die Gesamtzahl der

vorgenommenen Testungen, die Anzahl der vorgenommenen Testungen je Testgruppen (zum Beispiel Personal, Besuchspersonen, Bewohnende) und die Gesamtzahl der positiven sowie negativen Testungen unter Ausweisung der genutzten Testung (Schnelltest im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummer 2 Corona-LVO M-V oder Nukleinsäurenachweis im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummer 3 Corona-LVO M-V) zu erfassen und der Universitätsmedizin Greifswald im Rahmen des Projekts „Zentrale Erfassung von COVID-19 Antigen-Schnelltests (ZBPOCTS)“ zu melden. Das Weitere ist der Internetseite <https://www.zepocts.de> zu entnehmen.

### § 4

#### Von Anbietern verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften

In Einrichtungen nach § 1 Nummer 3 sollen nach Möglichkeit solche Maßnahmen durchgeführt werden, die einen mit den §§ 2 und 3 vergleichbaren Schutz der Pflegebedürftigen gewährleisten können.

### § 5

#### Sachverständigenremium Pflege und Soziales

Unter Leitung des für Soziales zuständigen Ministeriums entwickelt ein sachverständiges Gremium Hinweise und Handlungsempfehlungen zum weiteren Umgang mit der Corona-Pandemie für die in § 1 genannten Einrichtungen, Angebote, Dienste und Leistungen sowie ein Rahmentestkonzept in Umsetzung der Coronavirus-Testverordnung. Das Sachverständigenremium Pflege und Soziales setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des Landesamts für Gesundheit und Soziales, des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, der Heimaufsichten, der Krankenhaushygieneforschung, der Pflegewissenschaft, der Verbände der Leistungserbringer, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung und des Integrationsförderrates.

### § 6

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag der Verkündung\* in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 7. April 2023 außer Kraft.

Schwerin, den 1. Oktober 2022

**Die Ministerin für Soziales,  
Gesundheit und Sport  
Stefanie Drese**

\* Online gestellt und eilverkündet am 1. Oktober 2022 aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in Gefahrenlagen und die Aufhebung erledigter Rechtsverordnungen. Fundstelle: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Eilverk%C3%BCndung/>

**Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung  
der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2  
(Corona-Kindertagesförderungsverordnung – Corona-KiföVO M-V)\***

Vom 1. Oktober 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 - 13 - 81

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie mit den §§ 28b und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 der Corona-LVO M-V vom 26. September 2022 (GVBl. M-V S. 526) verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

**§ 1**

**Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung**

(1) Diese Verordnung gilt für alle Krippen, Kindergärten und Horte (Kindertageseinrichtungen) und Kindertagespflegestellen im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes.

(2) Im Sinne dieser Verordnung ist

1. ein Selbsttest ein von der Person selbst oder ihrer sorgeberechtigten Person vorgenommener Test auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, der nicht älter als 24 Stunden ist,
2. ein Nukleinsäurenachweis eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, zum Beispiel PCR, PoC-NAAT, der nicht älter als 48 Stunden ist.

(2) Bei Vorliegen von mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen, wie zum Beispiel Husten, Fieber, Schnupfen und Kopfschmerzen, wird eine Testung in der Häuslichkeit mittels eines Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dringend empfohlen. Bei anhaltender Symptomatik soll der Antigentest alle zwei Tage wiederholt werden. Nach einem negativen Testergebnis ist das Betreten der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflegestellen gestattet. Ergänzend hierzu dürfen Kinder den Hort nur besuchen, wenn sie entsprechend den für den Präsenzunterricht geltenden Vorgaben nach der jeweils geltenden Schul-Corona-Verordnung getestet sind.

(3) Sofern das Testergebnis eines entsprechend Absatz 2 durchgeführten Selbsttests positiv ausfällt, ist das Betreten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegestellen nur nach einem negativen Nukleinsäurenachweis gestattet. Nach Beendigung einer Absonderung gemäß § 4 Absatz 1 Corona-LVO M-V ist kein negativer Nukleinsäurenachweis zum Betreten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegestellen notwendig.

**§ 2**

**Betretungsverbot, Empfehlung zur Testung, anlassbezogene Testpflicht im Hort**

(1) An COVID-19 erkrankte Personen dürfen auch im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nicht betreten.

**§ 3**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung\* in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 7. April 2023 außer Kraft.

Schwerin, den 1. Oktober 2022

**Die Ministerin für Bildung  
und Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg**

\* Online gestellt und eilverkündet am 1. Oktober 2022 aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in Gefahrenlagen und die Aufhebung erledigter Rechtsverordnungen. Fundstelle: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Rechtsvorschriften/Eilverkueundung/>

**Siebte Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/  
Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule  
(7. Schul-Corona-Verordnung – 7. SchulCoronaVO M-V)\***

Vom 1. Oktober 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 - 13 - 82

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie mit den §§ 28b und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Nummer 5 der Corona-LVO M-V vom 26. September 2022 (GVObI. M-V S. 526) verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

**§ 1**

**Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung**

(1) Sofern die Verordnung nichts anderes bestimmt, gilt diese Verordnung für alle Schulen im Anwendungsbereich des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern mit Ausnahme der Musikschulen sowie der Kinder- und Jugendkunstschulen.

(2) Im Sinne dieser Verordnung ist

1. ein Selbsttest ein von der Person selbst oder ihrer sorgeberechtigten Person vorgenommener Test auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, der nicht älter als 24 Stunden ist,
2. ein Nukleinsäurenachweis eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, zum Beispiel PCR, PoC-NAAT, der nicht älter als 48 Stunden ist,
3. eine Mund-Nase-Bedeckung ist ein Gegenstand aus Stoff oder anderem Material, mit welchem der Mund und die Nase gleichzeitig bedeckt werden.

**§ 2**

**Betretungsverbot, anlassbezogene Testpflicht**

(1) An COVID-19 erkrankte Personen dürfen auch im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen die Schule nicht betreten.

(2) Bei Vorliegen von mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen, wie zum Beispiel Husten, Fieber, Schnupfen und Kopfschmerzen, ist eine Testung in der Häuslichkeit mittels eines Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen. Bei anhaltenden Symptomen ist eine erneute Testung an jedem weiteren zweiten Tag notwendig. Nach einem negativen Testergebnis ist das Betreten der Schule und der schulischen Anlagen gestattet.

Schwerin, den 1. Oktober 2022

**Die Ministerin für Bildung  
und Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg**

(3) Sofern das Testergebnis eines entsprechend Absatz 2 durchgeführten Selbsttests positiv ausfällt, ist das Betreten der Schule und der schulischen Anlagen nur nach einem negativen Nukleinsäurenachweis gestattet. Nach Beendigung einer Absonderung gemäß § 4 Absatz 1 Corona-LVO M-V ist kein negativer Nukleinsäurenachweis zum Betreten der Schule und der schulischen Anlagen notwendig.

**§ 3**

**Mund-Nase-Bedeckung auf Schulwegen**

Allen Schülerinnen und Schülern wird empfohlen, auf dem Schulweg bei größeren Gruppen, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Weitergehende Regelungen für den öffentlichen Personennahverkehr oder die Schülerbeförderung bleiben unberührt.

**§ 4**

**Schulische Veranstaltungen**

Für schulische Veranstaltungen gemäß Teil 7 SchulG M-V der öffentlichen Schulen oder schulische Veranstaltungen, die der Umsetzung der Pflicht aus § 117 Satz 2 SchulG M-V der Schulen in freier Trägerschaft dienen, finden die Regelungen der Corona-LVO M-V für Veranstaltungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 5**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung\* in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 7. April 2023 außer Kraft.

\* Online gestellt und eilverkündet am 1. Oktober 2022 aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in Gefahrenlagen und die Aufhebung erledigter Rechtsverordnungen. Fundstelle: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Rechtsvorschriften/Eilverkueundung>